

Poker um die richtigen Richter

Der amerikanische Commander in Chief George W. Bush, nebenbei auch Präsident der USA, ist unversehrt auf dem Flugzeugträger gelandet und hat die Kampfhandlungen seines illegalen Angriffskriegs offiziell beendet: *Mission accomplished*. Tatsächlich?

Nein, sagen viele Stimmen. Bevor der irakische Neustart gelingen kann, seien unzählige Fragen zu klären. Etwa die, wie mit dem früheren Aussenminister Tarek Aziz und anderen Machtteilhabern des irakischen Regimes zu verfahren sei, das nach Schätzungen mindestens alle zwei, drei Stunden einen Menschen umgebracht hat, und das während der letzten 24 Jahre.

Der US-Regierung schwebt vor, Saddam und seine Entourage einem irakischen Sondergericht mit irakischen Richtern zu überstellen. Juristische Entwicklungshilfe in Form amerikanischer Know-How-Transfers soll das Gericht bei der Urteilsfindung – vor laufenden TV-Kameras – qualitativ unterstützen. Ein zweifelhafter Plan des texanischen Todesengels, der als Gouverneur über 150 Exekutionen abegesen hat. Den irakischen Angeklagten droht eine formalisierte Lynchjustiz: Ein Schreckensszenario.

Ein UNO-Tribunal nach dem Vorbild der Gerichte für Rwanda und das ehemalige Jugoslawien dürfte an der Realpolitik scheitern: George Bushs völkerrechtswidriger «Kreuzzug gegen das Böse» soll auch nachträglich nicht legitimiert werden. Was tun also?

Die Antwort für den notwendigen Kompromiss liegt in Afrika: Ein Spezialgerichtshof mit UNO-Experten und sierra-leonischen Richtern ahndet Menschenrechtsverletzungen, die in Sierra Leone während des Bürgerkriegs verübt wurden. Dies wäre auch im Irak denkbar. Zwar haben irakische Magistrate jahrelang eine machtgefällige Justiz betrieben und daher womöglich eine verzerrte Vorstellung von Recht und Gerechtigkeit. Trotzdem: Es ist notwendig, dass Irak is miturteilen, wenn Saddam und seinen Schergen der Prozess gemacht wird: Das Gericht erhält grössere Legitimität, und Opfer und Täter der Gräueltaten würden die Urteile eher akzeptieren, als nach Prozessen, die als Siegerjustiz in Erinnerung bleiben würden.

Um die irakischen Technokraten niedrigeren Ranges zur Verantwortung zu ziehen, könnte man sich an der südafrikanischen Wahrheitskommission orientieren. Deren Ziel war es nicht, vergangene Verbrechen zu rächen, sondern die vormaligen Feinde zu versöhnen, um erstarkt und gemeinsam in die Zukunft zu schreiten. Eine sinnvolle Lösung, auch für den Irak.

Jean-François Tanda

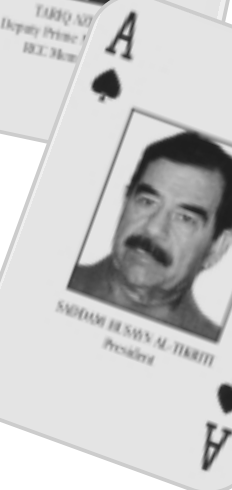
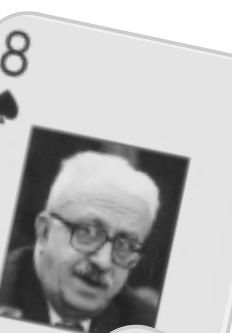
kommen & gehen

Nach fünfjähriger Tätigkeit übergibt Professor und Botschafter **Nicolas Michel** seinen Direktorenstuhl in der Völkerrechtsdirektion des EDA an Botschafter **Paul Seger**. Seger war bereits zwischen 1995 und 2000 in der Völkerrechtsdirektion als Chef der Sektion Völkerrecht tätig. Zuletzt arbeitete er als Botschaftsrat und erster Mitarbeiter des Missionschefs in Buenos Aires.

Alberto Achermann verlässt Mitte Jahr die Schweizerische Flüchtlingshilfe. Auf ihn folgt **Beat Meiner**, bisher Leiter der Asyl-Organisation des Kantons Zürich, wo er unter anderem verantwortlich war, Beschäftigungsprogramme für Asylbewerber aufzubauen. Wechsel auch beim Bundesamt für Flüchtlinge: Die frühere Basler Regierungsrätin **Veronica Schaller** wird neue Vizedirektorin und Vorsteherin der Direktion Finanzen und Soziales. Sie ersetzt **Jörg Frieden**, der zur Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit zurückkehrt und in Katmandu (Nepal) als Koordinator arbeiten wird.

Mit **Valentin Zellweger**, derzeit als Jurist und Diplomat bei der Schweizer UNO-Mission in New York, gibt es doch noch einen Schweizer am Internationalen Strafgerichtshof. Zellweger wurde zum Stabschef ernannt.

Seit Dezember 2002 ist **Wolfgang Amadeus Brühlhart** neuer Chef der Sektion Menschenrechtspolitik (MRP) des EDA. Brühlhart war von 1996 bis 1998 Botschaftsrat in der Schweizerischen Botschaft in Sarajevo und von 1999 bis 2002 Botschaftsrat in London. Im Team der Sektion MRP arbeiten des weiteren: Andrea Aeby, Simon Ammann, Pascale Baeriswyl, Gerald Pachoud, Gilles Roduit, Sabina Viganì, Julie Tetard, Mirjam Robert.



«Es ist absurd, Anzeige gegen Bush oder Blair zu erstatten»

who is who



Philip Grant ist Sekretär, Rechtsberater und Präsident der Menschenrechtsorganisation TRIAL (Track Impunity Always)

«Heute wird weitherum anerkannt, dass die Kultur der Straflosigkeit von Menschenrechtsverbrechern beendet werden muss. Sie ist eines der grössten Hindernisse, um Menschenrechte

durchzusetzen. Ohne ein Minimum an Sanktionen wird sich auch nichts daran ändern. Bis vor kurzem gab es keine Menschenrechtsorganisation, die auf Strafklagen gegen Menschenrechtsverbrecher spezialisiert ist. Darum habe ich vor einem Jahr mit einigen Kollegen TRIAL gegründet.

Wir sehen uns als Partner der Folteropfer oder der Opfer von Kriegsverbrechern. Wir sagen ihnen, sie sollen die Beweisstücke besorgen und uns vorwarnen, wenn einer der Verbrecher in die Schweiz einreist. Wir kümmern uns dann um die rechtlichen Schritte und formulieren die Strafanzeige. Ein Beispiel: Während der Sitzungen der UNO-Menschenrechtskommission in Genf finden immer von NGOs organisierte Parallelveranstaltungen statt. An einer hat ein Mann aus der Westsahara ein Referat gehalten: Er war mehrere Jahre im Gefängnis und wurde dort gefoltert. Plötzlich zeigt er mit dem Finger ins Publikum und ruft: «Das ist er! Da sitzt mein Folterer!» Der entlarvte Mann – vermutlich von Marokko an die Veranstaltung delegiert – ist weggerannt und entkommen. Das Beispiel zeigt: Wir müssen als Organisation schnell reagieren können. Wenn ein Verbrecher einreist, braucht es Anwälte, die innerhalb von 24 oder 48 Stunden eine makellose Strafanzeige einreichen können. Das ist der eine Aspekt unserer Arbeit.

Der andere Aspekt ist es, die Menschen zu sensibilisieren, ihnen zu erklären, dass globale Justiz nicht nur an den ad-hoc-Tribunalen existiert oder am ständigen inter-

nationalen Strafgerichtshof. Menschenrechtsverbrecher können auch in der Schweiz verfolgt werden. In erster Linie sind die einzelnen Staaten dafür zuständig.

In Genf haben einige Leute eine Strafklage eingereicht gegen George Bush und Tony Blair. Ich weiss nicht, aus welcher Motivation heraus dies geschieht. Fakt ist: Heute kann man nichts unternehmen gegen amtierende Staats- und Regierungschefs. Es gibt klare Entscheide des internationalen Gerichtshofs, wonach ausgeschlossen ist, dass nationale Strafbehörden amtierende Staatschefs belangen können. Es ist also absurd, gegen Bush oder Blair Anzeige zu erstatten.

Ich persönlich bevorzuge es, erst zu handeln, wenn reelle Erfolgchancen existieren. Wir als Menschenrechtsaktivisten müssen immer berücksichtigen, dass es direktbetroffene Menschen gibt. Wenn die Schweizer Bundesanwaltschaft aufgrund der Anzeige gegen Bush und Blair einen Grundsatzentscheid zu unseren Ungunsten fällt, kann es sehr schwierig werden, künftig hochrangige Regierungsmitglieder zu belangen. Seit mehreren Jahren gibt es Fortschritte in der internationalen Strafgerichtsbarkeit. Dies darf nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden.

Wichtig ist es, eine gewisse historische Wahrheit herstellen zu können. Natürlich ist es gefährlich, wenn dies nur Gerichte tun. Aber gewisse Sachen müssen – aus Respekt gegenüber den Opfern – einfach gesagt werden. Es ist wichtig, dass die Opfer ernst genommen werden, dass sie eine gewisse Gerechtigkeit erfahren. Ansonsten entsteht der Nährboden für weiteren Hass.

Mein Sinn für Ethik und Gerechtigkeit ist in meinem Elternhaus begründet. Ich stamme aus einer bürgerlichen katholischen Familie. Meine Eltern haben mir viel mitgegeben, etwa eine zwischenmenschliche Ethik. Mit 17 Jahren habe ich angefangen, mich am Gymnasium für Menschenrechte zu interessieren. Heute bin ich 32.

Ich habe in Genf studiert und doktriert. Neben meinem Engagement bei TRIAL arbeite ich zu achtzig Prozent als Anwalt im «Collective de défense», das seinerzeit von Christiane Brunner gegründet wurde. Liliane Mary Pasquier arbeitete früher als Sekretärin. Wir folgen der Philosophie, dass Recht nicht nur ein Mittel ist, um Geld zu verdienen, sondern auch ein Instrument, um Gerechtigkeit herzustellen.»

Jean-François Tanda



Philippe Grant ist Anwalt und Mitbegründer des Vereins TRIAL. Davor hat er die Beratungsstelle für Militärdienstverweigerer aus Gewissensgründen gegründet und amtierte als SP-Mitglied im Genfer Stadtparlament. Die dort behandelten Themen waren ihm aber zu kleinkariert.

Mit TRIAL verfolgt er das Ziel, mittelfristig in die Deutschschweiz zu expandieren, um Ansprechpersonen zu haben, die etwa anlässlich des WEF sofort reagieren können, falls ein Menschenrechtsverbrecher zugegen ist. Auch auf internationaler Ebene bestehen Kontakte zu Gleichgesinnten.

Website: www.trial-ch.org

Internationale und innerstaatliche Bestrafung für völkerrechtliche Delikte

Mit der Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag wurde eine neue Ära des internationalen Strafrechts eingeläutet. Was mit dem Vorschlag begann, Kaiser Wilhelm II nach dem Ersten Weltkrieg zu bestrafen und sich fortsetzte mit den Nürnberger und Tokioter Kriegsverbrecherprozessen sowie den Internationalen Tribunalen für Jugoslawien und Ruanda, fand in der Verabschiedung des Römer Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes seinen vorläufigen Abschluss: Einzelpersonen – namentlich solche, die beziehungsweise Befehlsverantwortung tragen – können unmittelbar gestützt auf völkerrechtliche Strafnormen bestraft werden.

Das ist eine neuere Errungenschaft. Bereits seit langem aber gibt es völkerrechtliche Verträge darüber, wann ein Staat verpflichtet ist, bestimmte Delikte strafrechtlich zu verfolgen. Durch die entsprechenden völkerrechtlichen Verträge verpflichten sich die Staaten dazu, die jeweiligen verpönten Handlungen in ihre nationalen Strafgesetze zu übernehmen. In diesem Sinne bestimmt etwa Artikel V des Übereinkommens über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes von 1948, dass sich die Staaten dazu verpflichten «die notwendigen gesetzgeberischen Massnahmen zu ergreifen, um ... wirksame Strafen für Personen vorzusehen, die sich des Völkermordes ... schuldig machen». Diese so genannte Genozidkonvention verpflichtet die Vertragsstaaten somit, Völkermord unter Strafe zu stellen. Eine Verurteilung wegen Völkermord ist aber – von den Fällen des Jugoslawien- und Ruandatribunals abgesehen – bislang nur aufgrund nationaler Strafgesetze möglich gewesen. Bis vor kurzem lag daher die Strafjustiz praktisch ausschliesslich in innerstaatlichen Händen, auch wenn ihre Durchführung auf einer völkerrechtlichen Pflicht beruhte.

Indes, die Schaffung einer nationalen Strafnorm allein vermag den völkerrechtlichen Interessen, bestimmte Delikte zu ahnden, nicht immer gerecht zu werden. Gerade bei schwersten Menschenrechtsverletzungen – die häufig durch staatliche Behörden vorgenommen oder zumindest geduldet werden – ist es unabdingbar, dass die entsprechenden Straftaten nicht nur durch den Staat verfolgt und bestraft werden können, auf dessen Territorium sie begangen wurden. Auch im Ausland begangene Straftaten soll ein Staat nach seinen eigenen Gesetzen verfolgen und bestrafen dürfen, sofern die entsprechenden Taten mit eigenen, völkerrechtlich geschützten und anerkannten Interessen im Zusammenhang stehen. So ist ein Staat etwa berechtigt, eine Auslandstat zu verfol-

gen, wenn sie von eigenen Staatsangehörigen begangen wurde oder sich gegen eigene Staatsangehörige richtete. Ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Täter beziehungsweise der Verletzten sowie des Tatorts darf ein Staat zudem auch jene Delikte verfolgen, die die Rechte der gesamten Staatengemeinschaft und ihre rechtlich geschützten Interessen betreffen. Dabei handelt es sich namentlich um Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie Verletzungen des humanitären Völkerrechtes. Freilich müssen dabei die völkerrechtlichen Verfahrensgarantien uneingeschränkt beachtet werden.

Dieses Weltrechts- oder Universalitätsprinzip findet sich auch im schweizerischen Strafgesetzbuch. Grundsätzlich knüpft die Tätigkeit der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden zwar an eine Tatbegehung auf schweizerischem Staatsgebiet an. Die territorial begründete Zuständigkeit wird aber dadurch erweitert, dass schweizerische Behörden auch tätig werden können, wenn Schweizer Staatsangehörige im Ausland eine Straftat begehen beziehungsweise Opfer einer solchen werden. Artikel 6^{bis} des schweizerischen Strafgesetzbuches führt zudem aus, dass die Schweiz auch dann zur Verfolgung und Bestrafung zuständig sein kann, wenn die Tat weder in der Schweiz verübt wurde noch Schweizer Staatsangehörige als Täter oder Opfer involviert sind: Nämlich bei Straftaten, zu deren Verfolgung sich die Schweiz in einem internationalen Übereinkommen verpflichtet hat. Eingeschränkt wird diese Zuständigkeit zur Verfolgung völkerrechtlicher Delikte nur dadurch, dass sich die Täter nach der entsprechenden schweizerischen Bestimmung in der Schweiz aufhalten müssen. Darin unterscheidet sich die schweizerische Regelung etwa von den einschlägigen belgischen und deutschen Gesetzen zur Bestrafung von völkerrechtlichen Delikten, die die Anwesenheit des oder der Täter im Land nicht voraussetzen.

Martina Caroni

Vgl. auch Seite 7: «Völkerrechtliche Delikte, die in der Schweiz verfolgt und geahndet werden können».





EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

In den vergangenen Monaten haben die Kammern des EGMR keine Entscheide in Schweizer Beschwerden publiziert.

In einem Bündel von sechs Fällen (**Poltoratskiy, Kuznetsov, Nazarenko, Dankevich, Aliev, Khokhlich**) hat der Gerichtshof entschieden, dass die Haftbedingungen in ukrainischen Todeszellen – kleine, enge Zellen, fehlende Be-

wegungs-, Beschäftigungs- und Kontaktmöglichkeiten etc. – gegen das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung und Bestrafung (Art. 3 EMRK) verstossen. Dabei betonte der Gerichtshof, dass fehlende finanzielle Ressourcen unmenschliche und erniedrigende Haftbedingungen nicht zu rechtfertigen vermögen. In einem britischen Fall (**McGlinchey**) kam der EGMR ebenfalls zum Schluss, dass Art. 3 EMRK verletzt worden sei. Hier ging es um die Unterlassung notwendiger medizinischer Behandlung durch die Gefängnisbehörden, die letztlich zum Tod der Insassin geführt hat.

In **M.M. gegen die Niederlande** hatte sich der Gerichtshof mit der Zulässigkeit der Aufnahme von Telefongesprächen zu befassen. Der Beschwerdeführer war verdächtigt worden, der Ehefrau seines inhaftierten Mandanten sexuelle Avancen gemacht zu haben. In Absprache mit der Staatsanwaltschaft hatte die Polizei die Ehefrau mit den notwendigen Aufnahmegeräten ausgestattet und in deren Benutzung instruiert. Da die nach niederländischem Recht für eine Telefonabhörung notwendige Genehmigung durch Untersuchungsbehörden nicht vorlag, schloss der EMGR, dass die Gesprächsaufnahme das Recht auf Achtung der Korrespondenz nach Art. 8 EMRK verletze.

Schliesslich verneinte der EGMR in **Perna gegen Italien**, dass die Bestrafung eines Journalisten wegen verleumderischen Textpassagen in einem Artikel die Meinungsäusserungsfreiheit nach Art. 10 EMRK verletzte. Der Beschwerdeführer hatte einen bekannten Richter aus Palermo bezichtigt, nach den Instruktionen einer linken politischen Partei zu entscheiden.

AUS DEM AKTIVITÄTSBERICHT DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFES FÜR MENSCHENRECHTE

Im Jahr 2002 fällte der Gerichtshof 844 Sachurteile (4 die Schweiz betreffend), erklärte 577 Beschwerden für zulässig (1 Schweizer Beschwerde) und deren 17915 für unzulässig beziehungsweise strich sie aus dem Register (182 Schweizer Beschwerden). In 630 Urteilen wurde zumindest eine Verletzung der EMRK festgestellt (in 2 der Urteile gegen die Schweiz) und in 151 Urteilen konnte der Gerichtshof das Erreichen einer gütlichen Einigung feststellen. Schliesslich wurden im vergangenen Jahr 30 828 neue Beschwerden eingereicht (275 aus der Schweiz). Diese Zahlen liegen – mit Ausnahme der im Vergleich zum Vorjahr sprunghaft angestiegenen Unzulässigkeitsentscheide (2001: 8989) – nur unwesentlich unter den Zahlen aus dem Jahr 2001.

Angesichts der ungebrochenen Beschwerdenflut erscheint es in der Tat notwendig und sinnvoll, das Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte zu reformieren, um dadurch die Effektivität dieses Verfahrens zu bewahren. Auch wenn es unvermeidbar sein wird, dass gewisse Abstriche am Individualbeschwerdeverfahren erfolgen werden – namentlich wird die Einführung eines zusätzlichen Unzulässigkeitskriteriums diskutiert – muss dennoch sichergestellt bleiben, dass das Individualbeschwerdeverfahren nicht derart stark beschnitten wird, dass es einer faktischen Abschaffung gleichkommt. Vor wenigen Tagen hat das Ministerkomitee des Europarates beschlossen, auf der Grundlage eines vom Lenkungsausschuss für Menschenrechte ausgearbeiteten Berichtes ein Zusatzprotokoll zur Reform des Verfahrens vor dem EGMR auszuarbeiten. Wir werden zu gegebener Zeit auf diese Arbeiten zurückkommen.



UN-AUSSCHUSS FÜR MENSCHENRECHTE

INDIVIDUALBESCHWERDEN

Schedko und Bondarenko (Communication 886/1999) sowie **Staselovitch und Lyashkevich gegen Weissrussland** (Communication 887/1999)

Diese zwei Beschwerden richten sich gegen Weissrussland, eines der wenigen Ländern Europas, welches die EMRK nicht unterzeichnet haben, und in dem daher noch die Todesstrafe verhängt und auch vollstreckt werden kann. Die im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung zum Tod verurteilten Söhne der Beschwerdeführerinnen wurden heimlich – und insbesondere ohne Information der Angehörigen und des Ausschusses – hingerichtet, bevor letzterer mit einer vorsorglichen Massnahme den

Aufschub der Hinrichtung anordnen konnte. Während die Hinrichtung als solche gemäss dem Ausschuss keine Verletzung des Rechts auf Leben (Art. 6 Pakt II) darstelle, rügte der Ausschuss die Tatsache, dass die Angehörigen weder über Zeitpunkt und Ort der Hinrichtung noch über die Örtlichkeit des Grabes informiert wurden. Diese – in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nicht unübliche – Praxis stellt eine Verletzung des Verbotes der Folter und unmenschlichen Behandlung von Art. 7 des Pakts II gegenüber den Angehörigen der Hingerichteten dar. Denn die absichtliche Nichtinformation bedeutet eine zusätzliche, unzulässige Bestrafung der



Angehörigen, indem diese bewusst in Ungewissheit gehalten und einem enormen psychischen Stress ausgesetzt würden.

Love und Andere gegen Australien

(Communication 983/2001)

Die auch in der Schweiz aktuelle Frage von Diskriminierung aufgrund des Alters steht im Zentrum dieser Beschwerde von Piloten der staatlichen australischen Fluglinie. Die Piloten wehrten sich dagegen, mit 60 Jahren obligatorisch pensioniert zu werden. Der Ausschuss hielt in seinem Urteil erstmals fest, dass eine nicht auf vernünftigen Gründen beruhende Ungleichbehandlung gestützt auf das Alter möglicherweise das Diskriminierungsverbot von Art. 26 Pakt II verletzen könnte. Dies, obwohl «Alter» in dieser Bestimmung nicht explizit als verpöntes Unterscheidungsmerkmal aufgeführt wird. Möglicherweise verstosse eine derartige Regelung auch gegen den ersten Satz von Art. 26, wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Diesem Rechtsgleichheitsgebot – welches sich in nahezu identischer Weise auch in Art. 8 Abs. 1 der Schweizer Verfassung findet – wird damit hier, soweit ersichtlich, erstmals zumindest implizit eine selbständige Bedeutung zuerkannt. Obwohl die Beschwerde im konkreten Fall abgelehnt wurde, da stichhaltige Gründe eine Ungleichbehandlung rechtfertigten, ist die Bedeutung dieses Entscheides nicht zu unterschätzen, da zukünftig wohl mit einiger Aussicht auf Erfolg vor diesem Organ auch eine unsachgemässe staatliche Ungleichbehandlung gerügt werden kann, die nicht auf einem besonderen Unterscheidungsmerkmal beruhen muss.

Gelazauskas gegen Litauen

(Communication 836/1998)

Die Möglichkeit, ein Strafurteil vor der gleichen Instanz mit einem ausserordentlichen Rechtsmittel anfechten zu können, genügt gemäss dieser Entscheidung den Anforderungen der strafprozessualen Garantien von Art. 5 Abs. 2b Pakt II nicht. Gefordert wird von dieser Bestimmung vielmehr, so der Ausschuss, dass die Möglichkeit, ein Strafurteil sowohl hinsichtlich Sachverhalts- wie auch Rechtsfragen vor einem zweiten, höheren Gerichtshof überprüfen werden kann.

Carpo und Andere gegen die Philippinen

(Communication 1077/2002)

In Bestätigung seiner bisherigen Rechtsprechung qualifizierte der Ausschuss eine Verurteilung zum Tode gestützt auf eine Bestimmung, wonach für Mord, ohne Möglichkeit der Berücksichtigung der persönlichen Umstände der oder des Angeklagten, zwingend die Todesstrafe auszusprechen ist, als Verletzung des Rechts auf Leben (Art. 6 Pakt II).

Schliesslich hatte das Überwachungsorgan des Pakts II im Falle **Evans gegen Trinidad und Tobago** (Communication 908/2000) auch anlässlich dieser Session wiederum die Verletzung zentraler Verfahrensgarantien gegenüber zum Tode verurteilter Personen zu konstatieren.



UN-AUSSCHUSS GEGEN FRAUENDISKRIMINIERUNG

KRITIK AN DER SCHWEIZERISCHEN GLEICHSTELLUNGSPOLITIK

Im Januar 2003 hat der Ausschuss den 1. und 2. Staatenbericht der Schweiz zur Umsetzung der Konvention gegen Frauendiskriminierung geprüft. Ende April 2003 wurden nun Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses veröffentlicht. Der Ausschuss lobt die Schweiz für ihre offene, informative und umfassende Berichterstattung. Den weitaus grössten Teil der abschliessenden Bemerkungen nehmen allerdings kritische Bemerkungen und zahlreiche Empfehlungen ein. Die Kritik betrifft etwa

- die Haltung der Schweiz, die Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau enthalte vorwiegend programmatische Bestimmungen und kaum einklagbare Rechte;
- das Ausmass der (häuslichen) Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie das Ausmass des Frauenhandels in der Schweiz und der mangelnde Wille der Schweiz,

Handel und Zwangsprostitution zu unterbinden und die Opfer zu schützen;

- die ungleichen Chancen der Frauen am Arbeitsmarkt;
- die fehlende Mutterschaftsversicherung;
- die signifikante Untervertretung der weiblichen Bevölkerung in allen entscheiderelevanten Gremien. Unverständlich sei in diesem Zusammenhang, dass die Schweiz sich systematisch gegen Frauenquoten wende, trotz einer reichen Tradition an regionalen und sprachlichen Quoten;
- die mangelhaften Bemühungen, die multiplen Diskriminierungen der Migrantinnen zu untersuchen und zu bekämpfen.

Dokumente sind abrufbar unter:
www.humanrights.ch/themen/frauenrechte/index.html

«Repression dient der Abschreckung»

zum Beispiel

Fünf Fragen an Bernard Bertossa, Mitglied des Netzwerkes Damocles und früherer Genfer Generalstaatsanwalt.



Herr Bertossa, was sind für Sie Menschenrechte?

Einfach gesagt sind das personengebundene Rechte, die den Menschen als Menschen schützen und aus ihm ein respektiertes und respektables Mitglied der Gesellschaft machen. Zu den wichtigsten Menschenrechten gehören für mich das Recht auf Leben, das Recht auf Nahrung, aber auch die Meinungsfreiheit und das Recht, diese zu äussern.

Das Netzwerk Damocles hat zum Ziel, Meinungs- und Informationsfreiheit zu verteidigen und setzt sich ein gegen die Straflosigkeit von Menschenrechtsverletzern. Allerdings hauptsächlich dann, wenn die Opfer solcher Verbrechen Journalisten sind. Sind Menschenrechtsverletzungen an Journalisten schlimmer als an anderen Menschen?

Nein, überhaupt nicht. Es ist nicht möglich, eine Rangliste der Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu machen und zu sagen, Verbrechen an dieser oder jener Berufsgattung sind noch schlimmer als an anderen. Die Verletzung der individuellen Rechte des Journalisten –, etwa des Rechts auf Leben –, verletzt aber gleichzeitig kollektive und individuelle Rechte der Bürger. Das ist vergleichbar mit Attentaten gegen Richter, die sich indi-

rekt auch gegen den Rechtsstaat richten. Auch die Repression gegen Journalisten hat einen besonderen Charakter. Es ist ein Angriff auf die gesamte demokratische Gesellschaft: Ihr Recht auf Information, ihr Recht auf freie Meinung und Meinungsäusserung werden durch solche Taten in Frage gestellt.

Spricht man von Straflosigkeit meint man meistens brutale Diktatoren. Warum reicht es nicht, einen Tyrannen einfach zu verjagen? Warum müssen sie à tout prix verfolgt und zur Rechenschaft gezogen werden?

Das Recht auf Leben und andere Menschenrechte sind gesetzlich geschützt. Trotzdem sind sie vielfach gefährdet, werden immer wieder in gravierender Weise verletzt. Werden Gesetze aber nicht angewandt, verlieren sie ihre Daseinsberechtigung. Das Strafrecht hat ja eine gesellschaftliche Funktion: Repression dient der Generalprävention, als Abschreckung. Täter sollen verfolgt werden, damit andere Menschen davon abgehalten werden, die gleichen Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu verüben. Es ist wichtig, dass Straftäter verfolgt werden. Menschenrechtsverletzungen wurden zu lange und zu häufig nicht geahndet.

Können Sie diesbezüglich einen Mentalitätswechsel beobachten?

Ja, ich stelle eine positive Entwicklung fest: Erstmals in der Geschichte der Menschheit hat die Staatengemeinschaft einem ständigen internationalen Strafgerichtshof zugestimmt. 90 Staaten haben akzeptiert, dass ein supranationales Strafgericht mit grosser Kompetenz ihre nationalen Strukturen ergänzt.

Zu den Signaturstaaten des sogenannten Römer Statuts gehört auch die Schweiz. Ist das nur ein formelles Engagement der Schweiz, ohne dass die Verträge angewandt werden oder verfolgt die Schweiz Verbrechen gegen die Menschheit aktiv?

Die Schweiz hat eine wichtige Rolle gespielt, damit der ständige Strafgerichtshof realisiert werden konnte. Dennoch: Wir brauchen tatsächlich noch einige Fortschritte. So sind noch nicht alle Delikte des Römer Statuts in Schweizer Recht umgesetzt, etwa die Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In Fragen der internationalen Rechtshilfe besteht ebenfalls ein grosser Nachholbedarf. Die Schweiz ist noch zu sehr auf sich selber fixiert.

Jean-François Tanda



Damocles ist ein weltweites Netzwerk, das von der NGO «Reporter ohne Grenzen» gegründet wurde und Anwälte, Richter, Journalisten, Menschenrechtsaktivisten und Experten des internationalen Strafrechts umfasst. Ehrenpräsident ist der spanische Untersuchungsrichter Baltasar Garzón.

Als «Albtraum der Schlächter» (Eigenwerbung) setzt sich Damocles dafür ein, dass die Täter von Gewaltakten an Journalisten und anderen Menschen nicht ungestraft davonkommen. Dazu geht Damocles selber an die Tatorte, recherchiert den Tathergang und verfolgt die Gerichtsverfahren. Erhebt ein Staatsanwalt in Einzelfällen keine Klage, versucht Damocles, Strafverfahren zu erwirken.

Réseau Damoclès
c/o Reporters sans frontières
Section suisse
Boulevard Carl-Vogt 66
Case postale 48
CH 1211 Genève 8

Tel. 022 328 44 88
Fax 022 328 44 89
E-Mail: rsf-ch@bluewin.ch
www.damocles.org



Auf dieser Seite stellen wir Organisationen vor, die sich für die Menschenrechte engagieren. Die Auswahl ist bewusst breit gehalten, um die Vielfalt der Menschenrechtsarbeit zu dokumentieren.

UNO-WANDERARBEITNEHMER-KONVENTION TRITT AM 1. JULI 2003 IN KRAFT

Am 1. Juli 2003 tritt die von der UNO-Generalversammlung am 18. Dezember 1990 verabschiedete Konvention zum Schutze der Rechte der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien in Kraft. Die Konvention – die jüngste umfassende Menschenrechtskonvention – konkretisiert die Menschenrechte, wie sie insbesondere in den Internationalen Pakten in allgemeiner Form niedergelegt sind, und formuliert explizit, welche Rechte den Arbeitsmigrant/innen und ihren Familien zustehen. Sie enthält allerdings keine Bestimmungen, welche das Recht der Staaten, über die Einwanderung zu entscheiden, über bereits bestehende menschenrechtliche Einschränkungen hinaus weiter beschneiden. Auffallend ist, dass sich bis heute keine Industrie- und Einwanderungsnation dazu durchringen konnte, die Konvention anzuerkennen. In Europa hat einzig Bosnien-Herzegovina die Konvention ratifiziert. Auch die Schweiz hat die Wanderarbeiter-Konvention bis heute weder unterzeichnet noch ratifiziert. (CH)

ausgelesen

Ermordet jemand einen Menschen wird er zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Ermordet er zehn Menschen, wird er in eine Psychiatrische Anstalt eingeschlossen. Ein Staatenführer, der 10 000 Menschen umbringt, wird zur Friedenskonferenz eingeladen. Dies zu verhindern, ist eines der Zwecke des ständigen internationalen Strafgerichtshofes (ICC). Die Staatengemeinschaft hat ihm dazu eine weltweite, subsidiäre Gerichtsbarkeit übertragen bei Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Die einzelnen Staaten sind verpflichtet,

ihre internen Rechtsordnungen anzupassen, da der ICC nur dann aktiv wird, wenn ein Staat nicht selber handelt, um eines der aufgeführten Verbrechen zu verfolgen. Welche Verbrechen in die Zuständigkeit des ICC fallen können, erläutert das Buch «La lutte contre l'impunité en droit suisse» der Menschenrechtsorganisation TRIAL. Das Buch gibt auch Auskunft über den Stand der Umsetzung der genannten Verbrechen in Schweizerisches Recht und über die nationalen Zuständigkeiten, falls ein In- oder Ausländer in der Schweiz eines solchen Verbrechens beschuldigt werden sollte. Das Ziel der Buchautoren sei es zu erklären, wie die schweizerische Rechtsordnung die Straflosigkeit von Menschenrechtsverbrechern verhindern kann und soll. (jft)

TRIAL (Hrsg.): La lutte contre l'impunité en droit suisse – Manuel juridique de TRIAL, von Bernard Bertossa, Philip Grant, Anne-Laure Huber, François Membrez und Alain Werner, 130 Seiten. Das Buch ist kostenlos erhältlich und kann bestellt werden unter: www.trial-ch.org oder: TRIAL, case postale 5116, 1211 Genève 11. Zurzeit ist das Werk nur auf französisch erhältlich. Eine deutsche Übersetzung erscheint voraussichtlich im September.

Von A wie ad-hoc-Tribunal über K wie Kombattanten bis zu Z wie Zusatzprotokolle erklärt das «ABC des humanitären Völkerrechts» auf 25 Seiten, was unter den verschiedenen Rechtsbegriffen zu verstehen ist. Herausgeber ist das EDA, erhältlich ist die Broschüre kostenlos bei: *Schweiz global*», Kennwort «Humanitäres Völkerrecht»
c/o Schaer Thun AG, Industriestrasse 12, 3661 Uetendorf, Fax 033 345 63 23 oder per E-Mail bei: druckzentrum@schaerthun.ch oder: schweiz.global@eda.admin.ch. (jft)



schweizerische
menschenrechts-
politik

VÖLKERRECHTLICHE DELIKTE, DIE IN DER SCHWEIZ VERFOLGT UND GEAHNDET WERDEN KÖNNEN:			
Vertrag	Artikel		Umsetzung in CH
Verhütung und Bestrafung von Völkermord (1948)	V, VI	Ratifikation 6. Dezember 2000 in Kraft getreten (SR 0.311.11)	Art. 264 Strafgesetzbuch
Genfer Abkommen zum Schutz der Kriegsoffer (1949) und Zusatzprotokolle (1977)	diverse Artikel	21. Oktober 1950 resp. 17. August 1982 in Kraft getreten (SR 0.518.12/23/42/51 bzw. 0.518.521/522)	Art. 108 bis 114 Militärstrafgesetzbuch
Folterkonvention (1984)	4,5	26. Juni 1987 in Kraft getreten (SR 0.105)	Mehrere Bestimmungen des Strafgesetzbuches, insbes. Art. 122, 123, 126, 126, 177, 180, 181, 190 und 312
Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofes)	7	1. Juli 2002 in Kraft getreten (SR 0.312.1)	Schaffung eines neuen Straftatbestandes nötig, aber noch nicht erfolgt
Haager Abkommen für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (1954)	28	15. August 1962 in Kraft getreten (SR 0.520.3)	Art. 26 ff. Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten

Neu auf www.humanrights.ch

MENSCHENRECHTE IM PARLAMENT

www.humanrights.ch/schweiz/politik/sessionen.html
Rückblick auf die menschenrechtsrelevanten Geschäfte in der März-Session von National- und Ständerat.

TRANSNATIONALE KONZERNE UND MENSCHENRECHTE

www.humanrights.ch/themen/konzerne/index.html
Neue Rubrik mit Unterrubriken Rechtsstatus von transnationalen Konzernen, Beispiele für Menschenrechtsverletzungen, Codes of Conduct beziehungsweise Sozialstandards, Arbeit von NGO.

UNIVERSALITÄT DER MENSCHENRECHTE

www.humanrights.ch/themen/universalitaet/index.html
In dieser neuen Rubrik werden ausgewählte Materialien und Argumentationen zur philosophischen Debatte um die universale Geltung der Menschenrechte angesichts einer kulturell vielfältigen Lebenswelt präsentiert.

DOKUMENTATION ZUM NEUEN AUSLÄNDERGESETZ

www.humanrights.ch/schweiz/politik/index.html
Mit Dossiers der Bundesverwaltung und von NGOs, sowie der ausführlichen Stellungnahme der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus EKR.

www.humanrights.ch



Die Informationsplattform für
Menschenrechte in der Schweiz

Juni

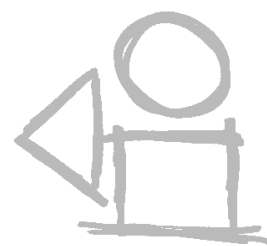
Gender Mainstreaming – Ein Weg zur Gleichstellung

Freitag, 20. Juni 2003
Hotel Bern, Bern
Gender-Konferenz der DEZA
Weitere Informationen unter
www.humanrights.ch/aktuell/agenda/kommend.html

September

Hearing zur Gleichstellung

Samstag, 6. September 2003, 13.30–16.45 Uhr
Le Cap, Predigergasse 3, 3011 Bern
Organisation:
NGO-Koordination post Beijing Schweiz
Weitere Informationen unter
www.humanrights.ch/aktuell/agenda/kommend.html



UNO-TERMINE



78. Sitzung des Menschenrechts-Ausschusses

18.7.–8.8. 2003
Palais des Nations, Genève

63. Sitzung des Ausschusses gegen die Rassendiskriminierung

4.8.–22.8. 2003
Palais des Nations, Genève

29. Sitzung des Ausschusses gegen die Diskriminierung der Frau

5.8.–23.8. 2003
Palais des Nations, Genève

9. August: Internationaler Tag der indigenen Völker

3. September: Weltfriedenstag

34. Sitzung des Ausschusses für die Rechte des Kindes

15.9.–3.10. 2003
Palais des Nations, Genève



Impressum



Menschenrechte Schweiz MERS (Hrsg.)

Redaktion: Martina Caroni, Christina Hausammann, Jörg Künzli, Andreas Rieder, Jean-François Tanda

Adresse: Gesellschaftsstrasse 45, 3012 Bern, Tel. 031 302 01 61, Fax 031 302 00 62, E-Mail mers@humanrights.ch

Website: www.humanrights.ch Erscheint viermal pro Jahr; Auflage 2400 Exemplare

Gestaltung und Layout: Focus Grafik, 8003 Zürich Druck: Zindel Druck, 8048 Zürich Wenn Sie die Menschenrechtsarbeit unterstützen möchten, können Sie Mitglied im Verein Menschenrechte Schweiz MERS werden.

In der Mitgliedschaft (Fr. 100.–) ist auch das Bulletin [humanrights.ch](http://www.humanrights.ch) inbegriffen. Mit Unterstützung von Migros-Kulturprozent